

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BIESSENHOFEN

ALS BEHÖRDE DER GEMEINDE BIESSENHOFEN

Bekanntmachung

Allgemeinverfügung der Gemeinde Biessenhofen zur Sperrzone „An der Schanze 11 und 13 (Fl.Nrn. 1156/87 und 1156/88 Gmkg. Altdorf) sowie Fl.Nr. 1156/89 Gmkg. Altdorf“

Die Gemeinde Biessenhofen erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Ab sofort wird bis auf Weiteres bei folgenden Grundstücken eine Sperrzone eingerichtet:

Fl.Nr. 1156/87 (An der Schanze 11), Fl.Nr. 1156/88 (An der Schanze 13) sowie Fl.Nr. 1156/89 der Gemarkung Altdorf. Die Sperrzone ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan (rot markierter Bereich).

Die Sperrzone darf nicht betreten werden. Jeglicher Aufenthalt ist in diesem Sperrbereich ganzzeitig untersagt. Die Absperrmaßnahmen vor Ort sind zu beachten. Der gesperrte Bereich ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan (rot markierter Bereich).

2. Die Aufhebung der Sperrzone aus der Ziffer 1 wird durch die Sicherheitsbehörden in geeigneter Form bekannt gegeben.
3. Zutritt zur Sperrzone haben nur von der Gemeinde benannte berechnigte Personen sowie die Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr, des THW, des Rettungsdienstes und für die weitere Klärung der Gefahrenlage bzw. Gefahrenverhinderung die beauftragten Sachverständigen. Des Weiteren ist es den Eigentümern der Fl.Nr. 1156/87 Gmkg. Altdorf (An der Schanze 11) erlaubt, für Kontrollzwecke der angebrachten provisorischen Sicherungsmaßnahmen, ihr Grundstück kurzzeitig zu betreten. Die Kontrollmaßnahmen sowie weitere Sicherungsmaßnahmen sind mit der Gemeinde und den Sachverständigen vorab abzuklären und müssen von diesen freigegeben werden. Der dauerhafte Aufenthalt auf den Grundstücken ist untersagt. Der vorübergehende Aufenthalt ist zudem untersagt, soweit mit einem weiteren Hangrutsch gerechnet werden muss. Dies ist insbesondere bei Stark- oder Dauerregen gegeben oder bei einem weiteren Hangrutsch. Anordnungen gegenüber den Eigentümern der Fl.Nr. 1156/87 Gmkg. Altdorf (An der Schanze 11) und sonstigen sich auf den Grundstücken befindlichen Personen dürfen im Einzelfall auch von den in Ziffer 3 genannten Sicherheitsbehörden oder den beauftragten Sachverständigen, sowie Mitarbeitern der Gemeinde Biessenhofen/ Verwaltungsgemeinschaft Biessenhofen mündlich angeordnet werden.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 dieser Verfügung wird angeordnet.
5. Bei Nichtbeachtung des in den Ziffern 1 und 3 dieser Verfügung angeordneten Aufenthalts- und Betretungsverbot wird die Durchsetzung mit unmittelbarem Zwang angedroht.
6. Die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes am 30.04.2026 aufgrund des Aushangs an der Anschlagtafel der Gemeinde Biessenhofen als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt zudem durch die Veröffentlichung im Internet. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in der Verwaltungsgemeinschaft Biessenhofen, Füssener Straße 12, 87640 Biessenhofen eingesehen werden.

Biessenhofen, 30.04.2026
Gemeinde Biessenhofen

Wolfgang Eurisch
Gemeinschaftsvorsitzender